



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Der Eid vor Gericht.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Der Eid vor Gericht.



In einem „Die Meineidpest“ überschriebenen Aufsätze, welchen Nr. 34 und 35 dieser Zeitschrift gebracht haben, ist die Frage erörtert worden, ob nicht durch die Art und Weise, wie man zur Zeit von dem Eide bei Gericht Gebrauch macht, der Meineid wesentlich gefördert werde. Der Verfasser jenes Aufsatzes glaubt diese Frage bejahen zu müssen und gelangt dahin, daß den bestehenden gesetzlichen Vorschriften gegenüber mehrfache Abänderungen sich empfehlen.

Zur Grundlage seiner Ausführung nimmt der Verfasser die von ihm als feststehend angesehene Thatsache, daß das Verbrechen des Meineids erheblich zugenommen habe. Es ist das eine Frage, die schon längere Zeit die öffentliche Meinung beschäftigt hat. Unzweifelhaft ist, daß im Laufe der letzten Jahrzehnte die Verurteilungen wegen Meineids häufiger geworden sind. Und diese häufigen Verurteilungen haben auch die natürliche Folge gehabt, daß weit öfter Anzeigen wegen Meineids an die Strafbehörden gelangen. Hat eine Partei ihren Prozeß in allen Instanzen verloren, so betrachtet sie es gewissermaßen als ihr letztes Rechtsmittel, daß sie den Gegner wegen „Meineids“ zur Anzeige bringt und dadurch ihren Prozeß noch zu gewinnen hofft. Natürlich fährt sie in unzähligen Fällen ab. Aber jede dieser Anzeigen vermehrt doch wieder die Zahl der wegen Meineids eingeleiteten Untersuchungen. Die Frage nun, ob die heute vorkommenden häufigen Verurteilungen wegen Meineids und die sich daran anknüpfenden noch häufigeren Anzeigen eine Folge davon seien, daß wirklich heute mehr Meineide geschworen werden, oder nur davon, daß heute der Beweis des Meineids viel leichter angenommen wird als früher, das ist eine Frage, die schwer zu beantworten ist. Der Verfasser dieses Aufsatzes, der mit seinen persönlichen Erinnerungen auf eine lange Reihe von Jahren zurückblickt, in welchen noch ein Strafprozeß in Übung war, der es mit dem Beweis des Meineids weit schwerer nahm, kann seine persönliche Überzeugung nur dahin aussprechen, daß früher Meineide nicht weniger geschworen wurden als jetzt, wenn auch eine Verurteilung wegen dieses Vergehens weit schwieriger zu erlangen und deshalb weit seltener war.

Gleichwohl kann man es der nun einmal vorliegenden Thatsache gegenüber, daß viele Meineide geschworen werden, für gerechtfertigt halten, die Frage zu stellen: Ließen sich nicht Mittel finden, um diesem Übel zu steuern und auf eine größere Heilighaltung des Eides hinzuwirken? Insofern kann man sich mit der Tendenz des gedachten Aufsatzes wohl einverstanden erklären.

Auch dem, was der Verfasser in dieser Richtung vorschlägt, können wir in manchen Beziehungen bereitwillig zustimmen. Gleich ihm würden wir es vorziehen, wenn die Zeugen erst nach Abgabe ihrer Aussage vereidigt würden, weil dann bedenkliche Punkte leichter vor der Vereidigung berichtet, auch manche Eide wohl ganz erspart werden könnten. Ebenso sind wir darin einverstanden, daß auch das unbeschworene unwahre Zeugnis mit einer, wenn auch geringeren, Strafe bedroht sein sollte.

Für einen Irrtum aber halten wir es, wenn der Verfasser meint, dem Verbrechen des Meineids könne auch dadurch begegnet werden, daß man im Zivilprozeß an die Stelle des Parteieides „die Vernehmung der Parteien als Zeugen“ setzte. Der Gedanke ist ja an sich nicht neu, hat vielmehr eine gewisse Geschichte. Der englische Prozeß — beiläufig bemerkt, eines der klüglichen Rechtsverfahren, welche die Welt aufzuweisen hat — kannte ursprünglich den Parteieid garnicht. Da ist man denn aus Not darauf gekommen, denselben in der Form einzuführen, daß man „die Partei als Zeuge vernimmt.“ Natürlich hat es nun auch sofort deutsche Juristen gegeben, welche sich für diesen Gedanken begeisterten. In der Reichsjustizkommission wurde ein hierauf bezüglicher Antrag gestellt. Obgleich die Verteidiger dieser Neuerung dieselbe als die „letzte Konsequenz des Prinzips der freien Beweiswürdigung“ und als die eigentliche „Krönung des Neubaus“ anpriesen, vermochten sie doch nur sieben Stimmen für sich zu gewinnen. Seitdem nun auch die neue Prozeßordnung in ihrer praktischen Bethätigung so manche zur Zeit ihres Erlasses bestehende Illusionen beseitigt hat, durfte man glauben, daß auch dieser Gedanke wohl der Vergessenheit anheimgefallen sei. Wenn derselbe jetzt in der verführerischen Form eines sich empfehlenden Mittels wider die „Meineidpest“ wieder auftaucht, so fühlen wir uns berufen, demselben umsomehr entgegenzutreten, als wir überzeugt sind, daß gerade aus dieser Neuerung die Meineide erst recht emporwuchern würden.

Da diese Zeitschrift nicht ausschließlich für Juristen bestimmt ist, so wollen wir versuchen, die Sache, die ja in ihrer ethischen Bedeutung auch für den Laien großes Interesse hat, in einer möglichst allgemein verständlichen Weise darzustellen.

Parteien und Zeugen unterscheiden sich in ihrer Stellung zum Prozeß dadurch, daß jene bei den Thatfachen, auf welche es ankommt, beteiligt, diese in der Regel unbeteiligt sind. Daran knüpft sich für den Eid beider die natürliche Folge, daß der Zeugeneid in der Regel unbedenklich ist, der Parteieid dagegen nur allzuoft die Versuchung in sich trägt, Unwahres eidlich zu erhärten und so zum Meineid zu werden.

Diese Natur des Parteieides hat in allen verständigen Prozeßgesetzgebungen dahin geführt, möglichst sparsam damit umzugehen und ihn nur da zu verwenden, wo alle übrigen Beweismittel nicht ausreichen. Eben deshalb wird sich dann aber auch an diesen Eid, als das letzte Mittel der Wahrheitsforschung, in der Regel der Ausgang des Prozesses knüpfen. Und diese schwer-

wiegende Bedeutung des Parteieneides hat dann auch dahin geführt, daß in dem wichtigsten Falle, nämlich in dem Falle des zugeschobenen Schiedseides, die Frage, welche Partei den Eid zu leisten habe, nicht von richterlicher Willkür abhängt, sondern von bestimmten Regeln.

Diese Regeln stehen in genauer Verbindung mit der Frage der Beweislast. Diejenige Partei, welcher die Beweislast obliegt, kann nicht verlangen, daß, bei dem Mangel aller übrigen Beweismittel, durch ihren eignen Eid über ihr Recht entschieden werde, sondern sie muß in erster Linie es geschehen lassen, daß der Gegner ihre Behauptung abschwöre. Nur wenn dieser nicht schwören will, muß auf dessen Verlangen die beweispflichtige Partei selbst die Wahrheit ihrer Behauptung beschwören, wodurch dann sich die Beweisfrage zu ihren Gunsten entscheidet. Wenn also z. B. A wider B ein diesem angeblich gegebenes Darlehn einklagt, B aber ein solches empfangen zu haben leugnet, so liegt es in der Natur der Sache, daß A beweisen muß, das Darlehn an B gegeben zu haben. Zu diesem Zwecke darf er aber nicht sagen: „Ich will beschwören, daß ich das Darlehn an B gegeben habe.“ Sonst wäre ja jeder dem Eide jedes gewissenlosen Menschen, der gegen ihn einen Prozeß erhöbe und bereit wäre, die Wahrheit seiner Behauptungen eidlich zu erhärten, preisgegeben. Vielmehr muß A zunnächst dem B „den Eid zuschieben,“ d. h. geschehen lassen, daß B schwört, das Darlehn nicht empfangen zu haben. Schwört er dies, dann wird A abgewiesen. Will aber B den Eid nicht schwören, dann kann er ihn dem A „zurückschieben,“ und dann muß A schwören, daß er das Darlehn gegeben habe. Schwört er dies, so wird B verurteilt. Diese gesetzliche Regelung hat dann auch die weitere Folge, daß immer nur eine Partei zum Eid über eine Thatsache zugelassen wird, und daß es nicht zu dem widerlichen Schauspiel kommen kann, daß beide Parteien sich mit ihren Eiden einander gegenüberstehen.

Neben diesen festen Regeln, welche über die schwurberechtigte Partei Bestimmung treffen, bestehen in unsern Prozeßgesetzen noch weitere Vorschriften in der Richtung, daß auf den Eid der Parteien immer erst im äußersten Notfalle, d. h. wenn alle übrigen Beweismittel versagt haben, dann aber unter genauer Erwägung, was und wieviel zu beschwören sei, und unter einer dem entsprechend genauen Formulirung des zu leistenden Eides erkannt wird. Den Parteien wird dieses Erkenntnis zeitig mitgeteilt, sodaß die schwurpflichtige Partei sich genugsam überlegen kann, ob sie den Eid schwören könne und wolle. Gegen das auf Eid lautende Erkenntnis dürfen die Parteien Rechtsmittel erheben und so die Frage, ob der Eid richtig regulirt sei, zur Entscheidung der höhern Instanz bringen. So ist in allen Richtungen dafür gesorgt, daß nicht unnötigerweise Parteieneide gefordert werden, und daß die Partei nur dasjenige zu beschwören braucht, worauf es wirklich im Prozeß ankommt.

Wenn man nun vorschlägt, statt des solchergestalt in genaue Regeln gebannten Parteieneides „die Vernehmung der Parteien als Zeugen“ zu setzen,

was will man damit eigentlich? Zunächst ist doch wohl so viel unzweifelhaft, daß dadurch, daß man den Parteien sagt: „Ihr werdet hier nicht als Parteien, sondern als Zeugen vernommen,“ die Parteien nicht wirklich „Zeugen,“ d. h. unbeteiligte Dritte werden, sondern immer „Parteien,“ d. h. unmittelbar Beteiligte bleiben. Auch daran, daß etwa die als „Zeuge“ vernommene Partei garnicht wisse, worauf es ankomme, und deshalb in aller Unschuld stets die Wahrheit sagen werde, ist doch wohl nicht zu denken. Mit einem solchen Hokuspokus läßt sich also die Gefahr, welche naturgemäß in dem Parteieneide liegt, nicht beseitigen.

Die Bedeutung jener Änderung könnte also nur die sein, daß man die gesetzliche Regelung, welcher zur Zeit der Parteieneid unterliegt, abwerfen und statt dessen denselben in die losen und willkürlichen Formen der Zeugenvernehmung einkleiden will.

Da fragt es sich denn zunächst, wie weit man in dieser Richtung gehen will? Sollen auch die Regeln, nach welchen sich jetzt die schwurberechtigte Partei bestimmt, zerstört werden? Soll also der Richter das Recht haben, etwa beide Parteien als „Zeugen“ über die nämliche Thatsache zu vernehmen? Das wäre in der That die natürlichste Folge der Lehre. Denn wenn die eine Partei die Befugnis hat, sich ihr Recht selbst zu bezeugen, warum sollte die andre Partei nicht auch die Befugnis haben? Würden doch sicherlich beide Teile sich begierig darnach drängen, als „Zeugen“ vom Richter vernommen zu werden. Dann aber würde es sehr häufig dahin kommen, daß Eid und Eid einander gegenüberstünden, und der Richter würde nach der Vernehmung beider Teile so klug sein wie vorher, wenn er nicht etwa sagen wollte: „Ich glaube dem Eide der einen Partei, dem der andern aber nicht.“ Natürlich die reine Willkür! Oder soll der Richter beliebig eine Partei auswählen, die er als „Zeugen“ vernehmen will, die andre aber ungehört lassen? Dann würde er also auch die beweispflichtige Partei in erster Linie über die ihr Recht bedingenden Thatsachen eidlich vernehmen und ihr auf Grund ihres eignen „Zeugnisses“ das beanspruchte Recht zuerkennen können. Das hieße nichts Geringeres, als die ganze Lehre von der Beweislast über den Haufen werfen, was eine Revolution von ganz unabwehrbaren Folgen in unserm Rechtsleben herbeiführen würde. Schwerlich aber würde daraus das Gefühl einer höher waltenden Gerechtigkeit erwachsen, wohl aber sehr häufig das Gefühl größter, vom Richter geübter Willkür.

Gesetzt aber auch, man wollte nicht so weit gehen, man wollte weder beide Parteien als „Zeugen“ vernehmen, noch die zu vernehmende Partei willkürlich auswählen, sondern in der That nur diejenige Partei als Zeuge vernehmen, der auch nach dem bestehenden Rechte der Eid zustiele; dann würde der Gegensatz noch immer darin liegen, daß der Richter von allen oben angeführten, die vorsichtige Behandlung des Parteieneides bezweckenden Vorschriften entbunden wäre.

Das Gericht würde also frischweg die Vernehmung anordnen können, ohne Rücksicht darauf, ob noch andre Beweismittel vorhanden seien. Es würde auch den Gegenstand dieser Vernehmung nur im allgemeinen beschließen, während die Ausführung derselben in die Hand des die Vernehmung leitenden Richters gelegt wäre. Dieser könnte innerhalb des allgemein bezeichneten Gegenstandes beliebig hin und her fragen. Er könnte die Partei mit dieser und jener Frage überraschen. Und bei diesem Inquisitorium stünde die völlig unvorbereitete Partei stets zwischen der Alternative, durch eine ungeschickte Antwort einen Meineid zu begehen oder ihren Prozeß zu verlieren. Träte der vernehmende Richter — wie dies doch auch zu Zeiten vorkommen kann — mit einer gewissen Voreingenommenheit an die Sache, so könnte er in dem Gewissen der Partei förmlich herumwühlen. Schlimm genug, daß schon jetzt mitunter Personen, die in Wahrheit als Zeugen vernommen werden, aber durchaus nicht unbeteiligt bei der Sache sind, sich ein solches, sie verlegendes Inquisitorium gefallen lassen müssen. Die Parteien aber einem solchen unterwerfen, würde der Willkür vollends die Krone aufsetzen und unter Umständen auf eine Grausamkeit hinauslaufen, die sich nur mit der frühern Folter vergleichen ließe.

Als durchaus irrig müssen wir dann auch bezeichnen, wenn man glaubt, durch diese Einrichtung dem Meineid entgegenzuwirken. Muß es denn nicht einleuchten, daß bei einer solchen ungeordneten, lediglich durch die Individualität des Vernehmenden bestimmten eidlichen Vernehmung der Partei die Gefahr, daß dieselbe sich zu wahrheitswidrigen oder ungenauen Angaben verleiten lasse, weit näher liegt, als wenn ihr nach sorgfältiger Erwägung dasjenige, was sie beschwören soll, in knappster Form vor Augen geführt wird? Es ist unzweifelhaft, daß alle gedachten Vorschriften unsrer Gesetze, welche die Auflage des Parteieides regeln, keinen andern Zweck haben als den, die Parteien möglichst wenig in die Versuchung des Meineids zu führen. Und nun sagt man uns, es würde besser um die Wahrheit der Eide stehen, wenn man alle jene Regeln beiseite wüfse. So schwer hat man doch nicht bei Aufstellung jener Regeln geirrt.

Wir halten hiernach das vorgeschlagene Mittel, um den Meineiden entgegenzuwirken, für verfehlt. Die Frage, ob nicht doch etwas in dieser Richtung geschehen könne, würde sich nur beantworten lassen mittels einer juristischen Ausführung, zu welcher wir diese Zeitschrift nicht für geeignet halten. Nur mit einem Worte wollen wir das Mittel bezeichnen, welches vorzugsweise dazu dienen würde. Es bestünde darin, daß die Richter mit größerer Umsicht und Vorsicht bei der Eidesregulierung zu Werke gingen, auch sich die Mühe nicht verdriessen ließen, bei der Eidesabnahme in genügender Weise die Parteien über Sinn und Bedeutung des Eides aufzuklären. Daß dadurch eine Menge falscher Eide vermieden werden könnten, ist uns nach vielen gemachten Erfahrungen nicht zweifelhaft.